

170000
52
1918-1919
9. VIII. - 11. /
Immire Politik 30

Wie wird man Staatsbürger?

Nun hat die Nationalversammlung das Gesetz über das Staatsbürgerrecht endgültig erledigt. Aus diesem Gesetz ergibt sich folgendes:

Es regelt nicht die Heimatsberechtigung (Zuständigkeit) in einem bestimmten Orte. Es ist also nicht so, daß derjenige, der in Wien wohnt und von dem Gesetz Gebrauch macht, dadurch nach Wien zuständig wird. Das Gesetz regelt aber die Staatsbürgerschaft; das heißt: wer von dem Gesetz Gebrauch macht, ist deutschösterreichischer Staatsbürger, genießt also alle Rechte, die einem deutschösterreichischen Staatsbürger zukommen, vor allem das Wahlrecht und weiter das Recht, in Deutschösterreich seines Aufenthalts sicher zu sein, also von hier nicht ausgewiesen werden zu können. Wenn man ihn fragt, in welchem Ort er zuständig sei, so soll er antworten, zuständig sei er, wenn man einen Ort wissen wolle, noch immer dort und dorthin, aber er sei auf Grund des neuen Gesetzes deutschösterreichischer Staatsbürger geworden.

Aus all dem ergibt sich auch, daß diejenigen, die in einer Gemeinde zuständig sind, die in der deutschösterreichischen Republik liegt, von dem neuen Gesetz keinen Gebrauch zu machen haben, weil sie ohnehin deutschösterreichische Staatsbürger sind. Derjenige, dessen Zuständigkeitsgemeinde in einem gemischtsprachigen Lande des früheren Oesterreich liegt (Böhmen, Mähren, Schlessen, Steiermark, Kärnten, Tirol) und der nicht weiß, ob diese Gemeinde zu Deutschösterreich gehört, soll darüber Auskunft einholen. Unsere Redaktion ist bereit, sie zu erteilen, wenn die Frage auf einer Doppelkorrespondenzlatte gestellt wird.

Was haben nun diejenigen zu tun, die deutschösterreichische Staatsbürger werden wollen, aber nicht in einer deutschösterreichischen Gemeinde zuständig sind?

Staatsbürgerschaft ohne Seßhaftigkeit.

Es ist vor allem zu beachten, daß man die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erlangen kann, wenn man gegenwärtig in einer Gemeinde der Republik Deutschösterreich seinen Aufenthalt hat. Man kann auch erst gestern aus einem entfernten Auslande nach Deutschösterreich gezogen sein. Wesentlich ist es nur, daß man bisher in einer Gemeinde des früheren Oesterreich zuständig war. Die Ausnahmen werden später besprochen. Wohin man bisher zuständig ist, muß man durch ein Dokument (Heimatschein, Paß, Arbeitsbuch) nachweisen.

Damit ist die Gruppe behandelt, die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie im Gebiet der heutigen Republik Deutschösterreich seßhaft ist.

Seßhaftigkeit seit 1. August 1914.

Eine zweite Gruppe bilden diejenigen, die eine Seßhaftigkeit in Deutschösterreich nachweisen müssen, wenn sie die Staatsbürgerschaft erlangen wollen. Es sind das die Personen, die in ein beliebiges Land außerhalb des früheren Oesterreich zuständig sind, also vor allem die in Ungarn oder Deutschesland Heimatsberechtigten, ferner aber auch diejenigen, die bisher nach Dalmatien, Istrien oder Galizien heimatsberechtigt sind. Diese Personen müssen seit 1. August 1914 im Gebiet der Republik Deutschösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Sie müssen während dieser Zeit nicht in derselben Gemeinde gewohnt haben, sondern können öfter von einem in den anderen Ort übergesiedelt sein; aber jeder dieser Orte muß in der gegenwärtigen Republik Deutschösterreich liegen und sie dürfen seit 1. August 1914 außerhalb des heutigen Deutschösterreich nicht ständig gewohnt haben. Militärdienstleistung oder Leistung auf Grund des Kriegesleistungsgesetzes behindert aber die Erlangung des Heimatsrechtes nicht, wenn man auch infolge des Militärdienstes während des Krieges eine beliebig lange Zeit außerhalb des heutigen Deutschösterreich verbringen mußte und in Deutschösterreich keine Wohnung hatte.

Die Nachweise.

Natürlich muß all das, worauf es ankommt, nachgewiesen werden. Die bisherigen Oesterreicher (außer den Dalmatinern, Istriern und Galizianern) brauchen nichts nachzuweisen, als daß sie am Tage der Einreichung hier wohnen. Als solcher Nachweis genügt der Meldesettel.

Wer aber bisher nach Dalmatien, Istrien oder Galizien oder in ein Land zuständig ist, das auch früher schon Ausland war — das war auch Ungarn —, muß nachweisen, daß er vom 1. August 1914 an ununterbrochen in Deutschösterreich seinen Wohnsitz hatte oder während dieser Zeit Militärdienst leistete oder auf Grund des Kriegesleistungsgesetzes zu arbeiten hatte. Der Nach-

weis für den Aufenthalt am 1. August 1914 ist die Bestätigung der Gemeinde (Polizei), in deren Gebiet man wohnte. Wenn man seither in keiner anderen Gemeinde wohnte, so bestätigt dieselbe Gemeinde (Polizei) auch, daß man seither ununterbrochen dort wohnte. Hat man in verschiedenen Gemeinden gewohnt, so muß man sich eben bei den verschiedenen Gemeinden die Bestätigungen verschaffen. Hat man Militärdienst geleistet und deshalb den Wohnsitz in Deutschösterreich aufgegeben, so soll man ein Militärdokument beibringen, aus dem die Militärdienstleistung oder die Kriegesleistung ersichtlich ist. Daß schriftliche Bestätigungen von Behörden notwendig sind, sagt das Gesetz nicht; es ist also auch möglich, den Beweis durch Zeugen zu erbringen.

Die Familienangehörigen.

Eine Frage ist es, ob auch die verheiratete Frau und das minderjährige Kind unabhängig vom Vater die Staatsbürgerschaft erlangen können. In dieser Hinsicht ist folgendes festzuhalten: Das neue Gesetz regelt nur das Staatsbürgerrecht, aber nicht das Heimatsrecht. Es erklärt, daß die bestehenden Bestimmungen über das Heimatsrecht, soweit sie nicht durch das neue Gesetz selbst abgeändert werden, in Kraft bleiben. Das Heimatsgesetz spricht aber nicht von der Staatsbürgerschaft, so daß man sagen könnte, daß das neue Gesetz in Bezug auf den Familienstand vom bisherigen Heimatsrecht ganz unabhängig ist, weshalb also auch die Frau und das minderjährige Kind ohne den Willen des Vaters um die Staatsbürgerschaft einreichen könnten. Die Frau und das Kind — jüngere als Einundzwanzigjährige haben vorläufig kein Interesse, weil sie kein Wohnrecht haben —, die unabhängig von Mann oder Vater die Staatsbürgerschaft in Deutschösterreich anstreben, sollen deshalb einreichen; man wird ja sehen, wie sich die Dinge entwickeln.

Muster für Eingaben.

Wer schon bisher nach dem alten Oesterreich (außer den drei Flüchtlingsländern) zuständig war, wird also, wenn er das Staatsbürgerrecht in Deutschösterreich erwerben will, an die politische Bezirksbehörde seines Aufenthaltsortes (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat; in Wien: Magistratisches Bezirksamt) folgende Eingabe richten und sie entweder persönlich überreichen oder mittelst Post rekommantiert einschicken:

An das magistratische Bezirksamt Ottakring I
(An die Bezirkshauptmannschaft Mödling I)

Franz Gruber,
Metallarbeiter
XVI. Thaliastraße Nr. 312
(Berchtoldsdorf,
Dochstraße Nr. 218)

ersucht auf Grund des neuen Gesetzes um Zuerkennung der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft.

Ich bin am ... in ... geboren und wohne gegenwärtig, wie oben angegeben ist. Ich bin bisher nach Prag zuständig. Da dieser Ort im bisherigen Oesterreich liegt, so erwirbe ich die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft ohne Rücksicht auf Seßhaftigkeit.

Als Beweis lege ich folgendes Dokument vor: ...
Ich erkläre, daß ich der deutschösterreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören will.

Meine Frau Amalie ist am ... in ... geboren. Verheiratet bin ich mit ihr seit ...
Meine Kinder sind: Johann, geboren in ... am ...
Anna, geboren in ... am ...
Wien, am ...
Berchtoldsdorf am ...

Franz Gruber.

Muß man Seßhaftigkeit nachweisen, weil man außerhalb des alten Oesterreich zuständig ist, so soll man sich die Bestätigung der Behörde über die Anwesenheit seit 1. August 1914 verschaffen. In Wien gibt diese Bestätigungen die Polizei. Wohnt man gegenwärtig noch im selben Bezirk wie am 1. August 1914 und hat man in der Zwischenzeit den Wohnbezirk nicht gewechselt, so kann das Polizeikommissariat des Bezirkes die Bestätigung ausstellen. Kann man aber die Sache im Bezirk nicht richten, muß man sich an die Polizeidirektion (Meldungsamt), Elisabethpromenade Nr. 7, wenden. Ein solches Gesuch würde folgendermaßen aussehen:

An das Polizeikommissariat Hernals I
(An die Polizeidirektion, Wien II)

Karl Schneider,
Tischlergehilfe,
XVII. Geblergasse Nr. 107

ersucht um Bestätigung seiner Seßhaftigkeit zum Zwecke der Erlangung der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft.

Ich bin nach Dedenburg in Ungarn zuständig und will jetzt die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erlangen. Ich ersuche deshalb, zu bestätigen, daß ich seit 1. August 1914 ununterbrochen in Wien polizeilich gemeldet bin.

Karl Schneider.

Hat man diese Bestätigung (wenn man seit 1. August 1914 in verschiedenen Orten Deutschösterreichs wohnte, braucht man die aus allen Orten), dann reicht

man bei der politischen Bezirksbehörde ein, etwa folgenderweise:

An das magistratische Bezirksamt Hernals I
(An die Bezirkshauptmannschaft Krems I)

Karl Schneider
Tischlergehilfe,
XVII. Geblergasse Nr. 107
(Langenlois,
Hauptstraße Nr. 375)

ersucht auf Grund des neuen Gesetzes um Zuerkennung der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft.

Ich bin am ... in ... geboren und wohne, wie aus der beiliegenden amtlichen Bestätigung (Bestätigungen) hervorgeht, seit 1. August 1914 in Deutschösterreich.

[Eventuell soll es heißen ... am 1. August 1914 in Deutschösterreich. Vom 1. Februar 1916 bis 12. November 1918 diente ich beim Infanterieregiment Nr. ... und dem Feldartillerieregiment Nr. ... Bei der Abreise habe ich keine Bescheinigung bekommen. Ich verweise aber darauf, daß meine Mutter Josefine Schneider von der Unterhaltsbezirkskommission Binz den Unterhaltsbeitrag bezog, woraus hervorgeht, daß ich beim Militär diente. Als Zeugen, daß ich beim Militär diente, führe ich an: Anton Kratter, Wien, Kaufgasse Nr. 95, Julius Lautmann, Holohergasse Nr. 80; Johann Reipert, Mistelbach, Hauptstraße Nr. 246.]

[Eventuell soll es heißen: ... am 1. August 1914 in Deutschösterreich. Ich wurde auf Grund des Kriegesleistungsgesetzes in die Stoba-Werke in Pilsen geschickt und arbeitete dort vom 1. März 1917 bis 10. September 1918. Ich besitze keine Bestätigung darüber (hat man sie, soll man sie beilegen!) und bitte, dort Auskunft einzuholen. Als Zeugen, daß ich dort als Kriegesleiter arbeitete, führe ich an: ... Auch die beiliegenden Korrespondenzkarten, die ich meinem Bruder schrieb, sind ein Beweis für meine Angabe.]

Da ich somit seit 1. August 1914 ununterbrochen in Deutschösterreich wohne — meine Militär- (Kriegesleistungs-)zeit kommt nicht in Betracht — bin ich in der Lage, hier die Staatsbürgerschaft zu erwerben.

Ich erkläre, daß ich der deutschösterreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören will.

Meine Frau Hedwig ist am ... in ... geboren. Mein Kind Stephan am ... in ...
Wien, am ...
Langenlois, am ... Karl Schneider

Wer eine Bestätigung vorlegt, daß er seinen Wohnsitz seit 1. August 1914 ununterbrochen in deutschösterreichischen Orten gehabt hat, braucht sich auf seine Militär- oder Kriegesleistungszeit nicht zu berufen.

Was besonders zu beachten ist.

Von jeder Eingabe, die man macht, soll man eine Abschrift anfertigen und sie gut aufbewahren. Ueberreicht man die Eingabe persönlich — schickt man sie also nicht mit der Post rekommantiert ab —, dann soll man diese Abschrift vorlegen und als Bestätigung der Ueberreichung den Ausdruck der Amtsstampiglie fordern. (Man nennt das: Rubrum.)

Alle Eingaben wegen Erlangung der Staatsbürgerschaft sind stempelfrei.